

Vorlage der Spezialkommission 2008/7

«Gemeindegesezt (Registerharmonisierung)» für die zweite Lesung

vom 3. Oktober 2008

08-97

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Vorlage des Regierungsrates vom 20. Mai 2008 (Amtdruckschrift 08-50), die Kommissionsvorlage vom 11. August 2008 (Amtdruckschrift 08-75) und das Ergebnis der ersten Lesung im Kantonsrat vom 22. September 2008 hat die vorberatende Kommission Gemeindegesezt (Registerharmonisierung) die Vorlage an ihrer Sitzung vom 3. Oktober 2008 nochmals beraten.

Die Kommission beantragt Ihnen – mit der unter Ziff. 2 aufgeführten Ausnahme (Art. 89 Abs. 4 des Entwurfs) –, an der Kommissionsfassung gemäss Amtdruckschrift 08-75 und damit an den Beschlüssen der ersten Lesung festzuhalten.

1. Art. 88 Abs. 4

Ein Antrag von Kantonsrat Stephan Rawyler, den Gemeinden in Art. 88 Abs. 4 vorzuschreiben, dass die für die Erfüllung kommunaler Gemeindeaufgaben zusätzlich erforderlichen Personendaten in einem allgemein verbindlichen Reglement der **Gemeinde** (d.h. Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung oder allenfalls durch den Einwohnerrat unter Vorbehalt des Referendums anstelle eines vom Gemeinderat erlassenen allgemein verbindlichen Reglementes) enthalten sein müssen, wurde mit 27 : 21 abgelehnt.

Die Kommission beantragt, bei der in der ersten Lesung beschlossenen Fassung zu bleiben. Nach geltendem Recht sind die Gemeinden nicht verpflichtet, die im Einwohnerregister geführten Daten, die sie für die Erfüllung kommunaler Aufgaben – für welche wie für jede öffentliche Aufgabe eine gesetzliche Grundlage besteht – benötigen, zusätzlich in einem Rechtserlass festzuhalten. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden die diesbezüglichen Anforderungen für das Einwohnerregister verschärft: Es bedarf zusätzlich eines allgemein verbindlichen Reglementes des Gemeinderates, in dem die zu führenden Daten festgehalten sind. Eine weitere Verschärfung, die nur für das Einwohnerregister gelten würde, ist nicht angezeigt. Sie könnte für den Datenschutz sogar nachteilig sein, da bei hohen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage die Gefahr bestünde, dass für Verwaltungszwecke erforderliche Daten in einem anderen Register geführt werden, für welche keine doppelte gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

2. Art. 89 Abs. 2

Bereits jetzt sieht das Gemeindegesezt die Möglichkeit der Gemeinden vor, in einem allgemein verbindlichen Reglement Vermieterinnen und Vermieter zu verpflichten, ein- und ausziehende Mieterinnen und Mieter der Einwohnerkontrolle zu melden. Namentlich grosse Gemeinden sind auf diese Meldungen angewiesen, um das Einwohnerregister führen und möglichst alle in der Gemeinde wohnhaften Personen erfassen zu können. Aus diesem Grund ist diese Bestimmung im Entwurf weiterhin vorgesehen, allerdings in erweiterter Form, indem nicht nur Mietverhältnisse, sondern

auch andere Vertragsverhältnisse zur Überlassung (z.B. Pacht, Gebrauchsleihe) erfasst werden sollen.

Der Antrag von Kantonsrat Markus Müller, in Art. 89 Abs. 4 das Wort «Personen» durch «Mieterinnen und Mieter» zu ersetzen, wurde vom Kantonsrat mit 27 : 21 abgelehnt. Nach eingehender Diskussion schlägt Ihnen die Kommission vor, den fraglichen Absatz wie folgt zu fassen (Änderung gegenüber der Vorlage für die erste Lesung in Kursiv- und Fettschrift):

⁴ Die Gemeinden können in einem allgemein verbindlichen Reglement Personen, die Wohn- und Geschäftsräume entgeltlich oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenutzung zur Verfügung stellen, verpflichten, ein- und ausziehende **Vertragsparteien** der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden.

Die Kommission entspricht damit dem Antrag von Kantonsrat Markus Müller. Weil auch andere Vertragsverhältnisse über die Überlassung von Wohn- und Geschäftsräumen bestehen können, wird das Wort «Vertragsparteien» vorgeschlagen. Mit dieser Präzisierung wird klargestellt, dass sich die Verpflichtung der Vermieterinnen und Vermieter beziehungsweise der anderen Personen, die Wohn- und Geschäftsräume Dritten überlassen, nur darauf bezieht, ihre Vertragspartei, nicht aber weitere Personen, die sich allenfalls in der Wohnung aufhalten, an- oder abzumelden.

Die vorberatende Kommission:

Richard Bühler, Präsident

Markus Brüttsch

Iren Eichenberger

Jakob Hug

Ueli Kleck

Richard Mink

Bernhard Müller

Stephan Rawyler

Hans Schwaninger

Sabine Spross

Josef Würms

Gemeindegesez (Registerharmonisierung)

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gemeindegesez vom 17. August 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 62 Bst. d

Die Gemeindegesezreiberin oder der Gemeindegesezreiber hat folgende Aufgaben:

- d) Führung des Stimmregisters, des Einwohnerregisters sowie der weiteren Register und des Gemeindegesezarchivs, soweit der Gemeinderat die Führung nicht einem Behördenmitglied oder einer anderen im Dienst der Gemeinde stehenden Person übertragen hat;

Titel vor Art. 88

2. Einwohnerregister

Art. 88

¹ Die Gemeinden führen das Einwohnerregister in elektronischer Form.

Grundsatz

² Der Inhalt des Einwohnerregisters richtet sich nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesezes. Im Weiteren werden im Einwohnerregister geführt:

- a. Andere Vor- und Nachnamen;
- b. Name und Vornamen der Eltern;
- c. Beschränkungen der Handlungsfähigkeit;
- d. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter mit Zustelladresse;
- e. Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankenversicherungspflicht;
- f. Feuerwehrpflicht;
- g. Haushalt- und/oder Familiennummer;
- h. bei Ausländerinnen und Ausländern: Nummer im Ausländerregister;
- i. Beruf und Art der Erwerbstätigkeit.

³ Das für das Gemeindegesezwesen zuständige Departement bestimmt die Merkmale, die Merkmalsausprägungen sowie die Nomenklaturen und Kodierschlüssel, soweit diese nicht durch das Bundesamt für Statistik festgelegt worden sind, sowie die erforderliche Historisierung der Daten.

⁴ Der Gemeinderat legt in einem allgemein verbindlichen Reglement die zusätzlichen Personendaten fest, die im Einwohnerregister zur Erfüllung von kommunalen Verwaltungsaufgaben geführt werden.

Art. 89

¹ Wer in eine Gemeinde zuzieht, in ihr umzieht oder aus der Gemeinde wegzieht, hat dies innert 14 Tagen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden. Meldepflicht

² Die gleiche Pflicht obliegt natürlichen und juristischen Personen, die in der Gemeinde ohne Begründung eines Wohnsitzes eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eine solche aufgeben.

³ Nicht meldepflichtig sind Personen, die sich ohne Begründung eines Wohnsitzes weniger als drei Monate zu einem besonderen Zweck in der Gemeinde aufhalten.

⁴ Die Gemeinden können in einem allgemein verbindlichen Reglement Personen, die Wohn- und Geschäftsräume entgeltlich oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenutzung zur Verfügung stellen, verpflichten, ein- und ausziehende **Vertragsparteien** der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden.

Art. 89a

Wirkung der
Meldung

Wer verpflichtet ist, kommunalen oder kantonalen Stellen den Wohn- oder Aufenthaltsort beziehungsweise die Änderung der im Einwohnerregister geführten Daten mitzuteilen, hat seine Pflicht mit der Meldung gemäss Art. 89 gegenüber allen kommunalen Stellen sowie den kantonalen Stellen erfüllt, welche berechtigt sind, die kantonale Plattform «Personendaten» zu nutzen.

Art. 90

Wahrheitspflicht

¹ Die meldepflichtigen Personen sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft über die im Einwohnerregister geführten Daten verpflichtet.

² Sie haben ihre Angaben zu dokumentieren, aktuelle Zivilstandsdokumente vorzuweisen und, wenn sie sich niederlassen, einen Heimatschein oder ein ähnliches Zivilstandsdokument zu hinterlegen. Miet- und Pachtverträge oder andere Regelungen über die entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung von Wohnräumen sind soweit möglich vorzuweisen.

Art. 91

Auskunftspflicht

Die nachfolgenden Personen erteilen auf Anfrage der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtige Person, wenn diese ihre Meldepflicht innert Frist nicht erfüllt hat:

- a) Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b) Personen, die Liegenschaften vermieten, verpachten oder verwalten über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter;
- c) Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

Art. 92

Wohnungs-
identifikator und
-nummerierung

¹ Industrielle Werke und andere Stellen, die über Daten zur Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person im Einwohnerregister verfügen, sind verpflichtet, diese auf Anfrage der registerführenden Stelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Die Gemeinden können in einem allgemein verbindlichen Reglement eine physische Wohnungsnummerierung vorschreiben. In diesem Fall ist die Wohnungsnummer ausserhalb der Wohnung gut sichtbar anzubringen und im Mietvertrag anzugeben.

Art. 93

Straf-
bestimmung

Wer seine Melde-, die Wahrheits- oder Auskunftspflicht verletzt, wird im Rahmen der Strafbefugnis des Gemeinderates mit Busse bestraft.

Art. 94

Übermittlung
der
Einwohner-
registerdaten
bei Wegzug

Zieht eine Person aus der Gemeinde weg, übermittelt die registerführende Stelle die Daten auf elektronischem Weg und in verschlüsselter Form der kantonalen Plattform «Personendaten» zur Weiterleitung an die neue registerführende Stelle nach Massgabe der vom Bundesrat erlassenen Modalitäten und Schnittstellen für den Datenaustausch.

Art. 95

Bekanntgabe
von
Einwohner-
registerdaten

¹ Der Gemeinderat bestimmt in einem allgemein verbindlichen Reglement die Bekanntgabe der Einwohnerregisterdaten an kommunale Stellen. Die Daten können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn die Datensicherheit gewährleistet ist.

² Die das Einwohnerregister führende Stelle teilt Name, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Wohnadresse und Zivilstand von Personen, welche die Zugehörigkeit zur entsprechenden anerkannten Kirche angegeben haben beziehungsweise bei denen sich aufgrund der elektronisch zugestellten Daten aus der Herkunftsgemeinde eine entsprechende Zugehörigkeit ergibt, der Kirchgemeinde beziehungsweise der anerkannten Kirche bei Zu-, Weg- oder Umzug mit. Die Mitteilung kann in elektronischer Form erfolgen, wenn die Datensicherheit gewährleistet ist.

³ Die registerführende Stelle übermittelt die Einwohnerregisterdaten auf elektronischem Weg und in verschlüsselter Form zeitverzugslos auf die kantonale Plattform «Personendaten».

⁴ Der Regierungsrat regelt die weitere Bekanntgabe von Registerdaten an kantonale Stellen.

Art. 96

¹ Der Kanton führt die elektronische Plattform «Personendaten».

Plattform
«Personen-
daten»

² Sie dient zum Austausch von Daten der Einwohnerregister mit dem Bundesamt für Statistik gemäss Art. 14 des Registerharmonisierungsgesetzes sowie für kantonale statistische Zwecke.

³ Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung die kantonalen Stellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten nutzen können, und den Umfang der Nutzung.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet in einem allgemein verbindlichen Reglement die kommunalen Stellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Personendaten der entsprechenden Gemeinden unentgeltlich nutzen können, und den Umfang der Nutzung.

Art. 96a

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Abschnittes und des Registerharmonisierungsgesetzes erforderlichen näheren Bestimmungen.

Verordnung

II.

a) Das Gesetz über die vom Volk vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1

¹ Das elektronisch geführte Einwohnerregister dient als Stimmregister und umfasst alle in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

Art 13^{bis}

¹ Die Stimmgemeinden führen das Stimmregister für Auslandschweizer gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer.

Stimmregister
für Ausland-
schweizer

² Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg die zentrale Führung des Stimmregisters für Auslandschweizer beim Kanton oder bei einer Gemeinde vorsehen und das Nähere regeln.

Art. 15^{bis}

¹ Der Regierungsrat kann zudem die Stimmabgabe auf elektronischem Weg versuchsweise einführen. Er stellt sicher, dass die vollständige und genaue Erfassung aller Stimmen gewährleistet sowie das Stimmgeheimnis gewahrt ist und Missbräuche bei der Ausübung des Stimmrechts und der Ermittlung des Resultates ausgeschlossen sind.

Elektronische
Stimmabgabe

Art. 68^{bis} Abs. 1

¹ Auf den Unterschriftenbogen hat der Gemeindepräsident, der Gemeinderatsschreiber oder die Person, die das Einwohnerregister führt, zu bescheinigen, dass die Unterzeichner in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt sind.

b) Das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 7. März 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Marginalie

b) durch die Führung des Einwohnerregisters

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Stelle, die das Einwohnerregister führt, gibt einer privaten Person oder Organisation im Einzelfall auf Gesuch ohne Einschränkung Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug sowie Beruf einer Person bekannt.

III.

¹ Die Gemeinden haben die Einwohnerregister bis spätestens 31. Dezember 2009 den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechend anzupassen und zu bereinigen.

² Das Volkswirtschaftsdepartement legt im Einvernehmen mit den Gemeinden die Anpassungsfristen fest.

³ Es ist Koordinationsstelle gemäss Art. 9 des Registerharmonisierungsgesetzes.

IV.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: